

Telefon: 233 - 39707
Telefax: 233 - 989-39707

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.2111

Tempo 30 in der Fischer-von-Erlach-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00556
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing
am 04.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09358

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00556

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 13.06.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 04.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00556 beschlossen. Darin wird für die Fischer-von-Erlach-Straße die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dauerhaft 30 km/h gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Fischer-von-Erlach-Straße verläuft in Nord-Süd-Richtung und verbindet die Gotthard- mit der Agnes-Bernauer-Straße. Aktuell – und vermutlich für die nächsten Jahre – ist die Gegend um die Gotthard- sowie die südliche Fischer-von-Erlach-Straße durch eine Großbaustelle geprägt (Verlängerung der U-Bahnlinie 5 vom Laimer Platz nach Pasing). Im betroffenen Bereich ist daher mit zahlreichen baustellenbedingten Einschränkungen, wie z.B. einer vorübergehenden Sperrung des südlichen Teils der Fischer-von-Erlach-Straße, zu rechnen.

Im Normalzustand herrscht in der Fischer-von-Erlach-Straße insbesondere zu Berufsverkehrszeiten ein starkes Verkehrsaufkommen. In der Straße verkehren Linienbusse der MVG. Westlich an die Fischer-von-Erlach-Straße grenzt eine Kleingartenanlage, auf der östlichen Fahrbahnseite befindet sich Wohnbebauung. Im Straßenverlauf befindet sich im südlichen Teil ein Fußgängerüberweg.

In der Fischer-von-Erlach-Straße gilt die vom Gesetzgeber innerhalb geschlossener Ortschaften festgelegte Regelgeschwindigkeit von 50 km/h.

Das Mobilitätsreferat kann von dieser Vorgabe bspw. nur in den Fällen abweichen, wenn wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Besondere örtliche Verhältnisse können insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Es gibt jedoch auch erleichterte Anordnungsvoraussetzungen im Umgriff von sog. sensiblen Einrichtungen.

Die Fischer-von-Erlach-Straße weist nach Verlauf, Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtfertigen könnten. An die Straße grenzen keine sensiblen Einrichtungen wie z.B. Kindergärten, Schulen oder Altenheime. Auch sind keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h begründen würden.

Auf aktuelle Nachfrage teilte das Polizeipräsidium München mit, dass auch aus ihrer Sicht keine Erkenntnisse vorliegen, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig erscheinen lassen.

Im Übrigen liegen für die Fischer-von-Erlach-Straße gem. Lärmkartierung (Lärmbelastungskataster des Bayerischen Landesamt für Umwelt) derzeit auch keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Verkehrslärmbelastung vor, die das Treffen von straßenverkehrlichen Maßnahmen rechtfertigen würden.

Auf Grund der Verkehrsströme, aber auch wegen der Funktionalität und Gestaltung der Straße ist es zudem ausgeschlossen, sie zum Bestandteil einer (verkehrsberuhigten) Tempo 30-Zone zu machen.

Basierend auf den vorstehenden Gegebenheiten ist derzeit, gemessen an den vom Gesetzgeber in der Straßenverkehrsordnung festgelegten strengen Voraussetzungen, leider keine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Fischer-von-Erlach-Straße möglich.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechnete Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00556 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 04.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Fischer-von-Erlach-Straße ist die Vornahme einer dauerhaften Tempo-
reduzierung auf 30 km/h nach den strengen Anforderungen der StVO derzeit nicht
möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00556 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes
Pasing-Obermenzing am 04.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeinde-
ordnung behandelt worden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt
München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21 - Pasing-Obermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An MOR-GB2.212 (immissionsschutz.mor@muenchen.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5